

Oberrath  
5. / XI. 1917

109

(Höchstpreise für Gemüse- und Obstkonserven.) Das Ministerium für Volksernährung hat mit Verordnung Z. 108.900/1917 Höchstpreise für alle Arten von Gemüse- und Obstkonserven festgestellt. Es sind besondere Höchstpreise für Fabriken und für den Detailverkehr festgesetzt. Die wichtigsten Detailpreise teilen wir nachstehend mit: Kompott in Viertelliterflaschen je nach Sorte k 3.50, 4.40, 3.20; Yam pro  $\frac{1}{2}$  Kilogramm k 6.70 und k 7.80; gemischte Ware k 8.40 pro Kilogramm; Himbeersaft k 12.30 pro Liter; Paradeis mit zumindest 7% Extraktgehalt k 3.60, mit zumindest 15% Extraktgehalt k 6.20 pro Liter; Fisolien k 4.90, grüne Erbsen k 6.30 pro ganze Dose von einem Kilogramm; Zwiebeln, getrocknet, k 14.40, Kraut k 9.30, Kohl k 9.14, Weiße Rüben, Kohlrabi, Julienne k 11.50 pro Kilogramm; Sauerkraut pro Kilogramm k 1.34 bis k 1.64; eingesäuertes Kürbis k 1.84 bis k 2.14, je nach Monat; Salzgurken 18 h, Essiggurken 26 h und 16 h pro Stück. Die Konserven, deren Höchstpreis in dieser Verordnung festgestellt sind, werden requiriert. Die Requirierung erstreckt sich jedoch nur auf jene Vorräte, die von Konservenindustrien zum Weiterverkauf hergestellt wurden. Jene Konserven, deren Höchstpreise nicht festgestellt wurden, können auch weiterhin frei in den Verkehr gebracht werden, doch unterliegen sie der Anmeldepflicht und können, gleich den übrigen Konserven, per Bahn, Schiff oder Kraftwagen nur mit Transportzertifikaten befördert werden.